

## **Beschluss**

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 4. Februar 2015

### **§ 87**

#### **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)**

2. Lesung

(Berichte s. § 78, 14.1.2015, S. 110; zusätzlicher Bericht Regierungsrat, 20.1.2015)

#### *Artikel 10; Gesamtanspruch*

*Mathias Zopfi*, Engi, stellt Schwierigkeiten bei der Unterscheidung von eheähnlichen und nicht eheähnlichen Lebensgemeinschaften fest. – Dass Personen in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft einen Gesamtanspruch auf die Individuelle Prämienvverbilligung (IPV) haben, kann zu Problemen führen. Der regierungsrätliche Bericht weist zwar auf mögliche Schwierigkeiten hin, geht jedoch nicht genauer darauf ein. – Die Unterstellung von Personen in eheähnlichen Lebensgemeinschaften unter einen Gesamtanspruch ist dort logisch, wo es sich um langjährige Konkubinate handelt. Diese führen eine gemeinsame Kasse, haben vielleicht sogar gemeinsame Kinder, sind jedoch nicht verheiratet. Die eheähnliche Lebensgemeinschaft wird jedoch aufgrund des gemeinsamen Wohnsitzes angenommen. Das kann dazu führen, dass ein Gesamtanspruch besteht, obwohl getrennte Kassen geführt werden und keine Ähnlichkeiten mit einer Ehe vorhanden sind. Das ist relevant, weil dann keine gegenseitigen Unterstützungsansprüche bestehen. Eine Person in Ausbildung, die mit einem gut verdienenden Partner zusammenlebt, würde keine IPV erhalten. Gleichzeitig kann sie aber auch beim Partner kein Geld einfordern. Dieser kann auf die getrennten Kassen verweisen. – Für die Umsetzung dieser Bestimmung wäre eine Kontrollbürokratie notwendig. Schliesslich müssen Personen, die nicht wie vermutet in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, das Gegenteil beweisen. Das kann nur zu einer sehr kulanten Umsetzung führen: sobald der Beweis scheinbar vorliegt, wird auf eine nicht eheähnliche Gemeinschaft geschlossen.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* erklärt, der Nachweis getrennter Konten reiche für das Bestreiten einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. – Die Änderung von Artikel 10 erfolgt aufgrund von Erfahrungen in der Praxis. Es gab einen konkreten Fall, in dem eine eheähnliche Gemeinschaft bestanden hat: Der Mann verdiente rund 250'000 Franken, die Frau kümmerte sich zuhause um die Kinder. Die Gemeinschaft dauerte seit Jahren, nur der Trauschein war nicht vorhanden. Dieser Frau mussten 10'000 Franken an IPV entrichtet werden, obwohl der Mann ein hohes Einkommen erzielte. Dies störte das Rechtsempfinden der mit dem Vollzug der IPV befassten Personen. Aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage konnte die Auszahlung aber nicht verhindert werden. Mit der Änderung von Artikel 10 wird für solche stossenden Fälle eine Handhabe geschaffen. Paare in eheähnlichen Lebensgemeinschaften müssen den Nachweis erbringen, dass sie getrennte Konten führen, wenn sie den Gesamt-

anspruch bestreiten. Gelingt ihnen dies, wird die für die IPV zuständige Behörde keine weiteren Abklärungen vornehmen. Sie entscheidet gestützt auf diese Unterlagen. Es ist davon auszugehen, dass nur in sehr wenigen Fällen ein Gesamtanspruch verrechnet werden kann. Konkrete Zahlen gibt es keine, es werden ein paar Dutzend Fälle sein.

#### *Artikel 22; Kostenbeteiligung der versicherten Person*

*Ruedi Schwitter*, Näfels, hält an seinem in erster Lesung gestellten Ergänzungsantrag fest, sofern dies verfahrenstechnisch möglich sei. – Dass für die Abklärungen zum Antrag mehrere Verordnungen und Gesetze gewälzt werden mussten, zeigt die Komplexität der Thematik auf. Es versuchen mehrere Akteure, sich der Verantwortung zu entziehen. Der Regierungsrat postuliert, es werde mit dem Antrag versucht, das Ausfallsrisiko einer Institution zu minimieren. Das ist vielleicht ein möglicher Effekt, aber sicher nicht die Ursache des Antrags. Berechtigte Ergänzungsleistungen sollen ihrem Zweck dienen. Ein mögliches Auf-fangen von Ausständen durch eine Tarifierhöhung ist nicht opportun. Eine solche müsste zunächst vom Departement Volkswirtschaft und Inneres genehmigt werden. Daneben gibt es einen zweiten Knopf im System: Die Beiträge der Versicherungen und der Bewohner an die Pflege sind durch Bundesrecht limitiert. Somit wirken sich die Tarifierhöhungen im Pflegebereich unmittelbar auf die Gemeinden aus, welche die Restkosten tragen müssen. – Das vom Regierungsrat gezogene Fazit überzeugt nicht. Mit dem Ergänzungsantrag soll erreicht werden, dass bei den Ergänzungsleistungen dasselbe gilt wie im Bereich der Krankenversicherungen. Die grossen Versicherungen verwenden seit dem 1. Januar 2015 den Tiers payant als Modus zur Abrechnung mit den Alters- und Pflegeheimen. Die vom Versicherer geschuldeten Pflegebeiträge werden direkt mit dem Dienstleister abgerechnet. Die Versicherer werden dadurch kaum Bundesrecht verletzen. Die grossen Gesellschaften haben dies sicherlich genauestens abgeklärt. Sie versprechen sich von diesem Modus vor allem eine effiziente und korrekte Abrechnung. Dies kommt via Einsparungen beim Verwaltungsaufwand den Versicherten zugute. – Würde der Antrag nun zurückgezogen, blieben die offenen Fragen ungeklärt. Bei einem Festhalten und einer allfälligen Zustimmung durch den Landrat müsste der Regierungsrat gegen den Entscheid rekurrieren. Das Verwaltungsgericht müsste die Frage klären, ob diese Bestimmung Bundesrecht verletzt.

Der *Vorsitzende* lässt eine Abstimmung über den Ergänzungsantrag Schwitter nicht zu. Dieser widerspreche Bundesrecht.

**Schlussabstimmung:** Der Landrat empfiehlt die Vorlage der Landsgemeinde unverändert zur Zustimmung.